Satzung des Vereins "Mein VOLKERSDORF e.V."

#### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Mein VOLKERSDORF e.V." im folgenden "Verein" genannt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Radeburg.

  Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Vorsitzenden.

## §2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zusammenkünfte, in denen Brauchtum gepflegt wird, heimatkundliche Vortragsveranstaltungen in Verbindung mit Wanderungen und Exkursionen für jedermann organisiert und durchgeführt werden. Der Verein trägt zum Erhalt heimatprägender Denkmäler in Volkersdorf bei. Weiterhin wird der Verein an der Gestaltung des Ortsbildes mitwirken und die Ortschronik von Volkersdorf fortführen.
- (3) Der Verein arbeitet mit in diesem Bereich tätigen staatlichen und kommunalen Stellen sowie anderen Vereinen zusammen.

# §3 Gemeinnützige Ausrichtung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Finanzmittel

- (1) Der Verein erschließt sich die zur Durchsetzung seiner Ziele erforderlichen Mittel durch
  - a. Beiträge der Mitglieder
  - b. Spenden und Darlehen
  - c. andere Zuwendungen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12.2017.

### §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen (bis 18 Jahre) ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern.
- (4) Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls weitere Leistungen auf der Grundlage der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss aus dem Verein
  - c. Tod.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. d.J. Die Mitgliedschaft endet mit dem laufenden Geschäftsjahr. Bestehende Verbindlichkeiten erlöschen dadurch nicht.
- (7) Ein Vereinsmitglied, das in erheblichem Maß gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Als erheblicher Verstoß gilt auch das Nichtentrichten des Beitrages länger als sechs Monate. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Widerspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Erhalt des Ausschlussbescheids.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen des Satzungszwecks das Recht:
  - (a) Die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und an den Mitteln, die der Verein zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden.
  - (b) Aktiv am Vereinsleben teilzunehmen
  - (c) Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins und zur Verbesserung des Vereinslebens zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszwecks die Pflicht:
  - (a) Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

- (b) sich satzungsgemäß zu verhalten und Beschlüsse des Vereines einzuhalten.
- (c) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß zu erfüllen.
- (d) mit Vereinsvermögen / Vereinseigentum und Einrichtungen schonend umzugehen.
- (e) sich an Arbeitseinsätzen des Vereins entsprechend ihrer körperlichen Möglichkeiten aktiv zu beteiligen.

## §7 Organe

### Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung der Vorstand und die Kassenprüfung.

### §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. die Grundzüge der Vereinstätigkeit und seiner Finanzplanung
  - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Schaffung oder Änderung der Beitragsordnung
  - e. die Änderung der Satzung
  - f. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich, spätestens drei Wochen im Voraus, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand geleitet.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt worden ist.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretungen sind unzulässig.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Satzungsänderungen und auch Zweckänderung entscheidet die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (9) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern auf Wunsch zu übersenden.

#### §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
  - b) dem erweiterten Vorstand.

Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit wählen.

- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie vertreten sich gegenseitig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit zeitlich begrenzt und ohne Stimmrecht Beauftragte, Arbeitsgruppen und Kommissionen berufen. In den Arbeitsgruppen und Kommissionen sollte ein Mitglied des Vorstandes vertreten sein.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann sich zwischen Mitgliederversammlungen selbst ergänzen, jede personelle Änderung ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenwahrnehmung näher geregelt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit jährlich Rechenschaft zu legen.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

# §10 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt und setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können keine Mitglieder der Kassenprüfung sein.

- (2) Die Kassenprüfung ist ein Organ der Mitgliederversammlung und nur ihr unterstellt. Sie erstellt ihr jährlich einen Bericht. Die Kassenprüfung schlägt die Entlastung des Vorstandes vor bzw. sie gibt bekannt, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.
- (3) Der Kassenprüfung obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchführung sowie
  - der Satzungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben
  - der Verwendung des Vereinsinventars
  - der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Einsatz finanzieller Mittel
  - der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften.

### § 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gespeichert und verarbeitet.

### §12 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Sonnenstrahl e.V. Dresden, Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche, Goetheallee 13, 01309 Dresden, Steuer Nr.: 201/143/02547, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 13 Änderungsklausel

Bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeit anzupassen. Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 29.03.2018 auf der Mitgliederversammlung des Vereins "Mein VOLKERSDORF e.V." beschlossen worden. Damit ist die Gründungssatzung vom 04.10.2017 außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.